

**Allgemeine Begründung
zur Dreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen
zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 24. Juni 2021**

Zu Artikel 1

Änderung der Coronateststrukturverordnung

Zu § 3

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 2 wird nunmehr geregelt, dass ein vorübergehendes bedarfsorientiertes Aussetzen des Angebots oder dessen Einschränkung nach § 3a Absatz 1a nicht zum Erlöschen der Beauftragung der Teststelle führt. Hintergrund hierfür ist, dass aufgrund des zurückgehenden Testbedarfs einige Teststellen ihre Angebotszeiten einschränken oder die Teststelle vorübergehend komplett ruhend stellen müssen. Diese Flexibilität bietet große Vorteile für den umgekehrten Fall, lediglich vorübergehend eingeschränkte oder ausgesetzte Testangebote können schneller wieder reaktiviert werden, falls erneut eine höhere Testkapazität erforderlich wird.

Zu § 3a

Die Überschrift des § 3a wird um den erweiterten Regelungsgehalt der „Einschränkung“ der Tätigkeit von Teststellen ergänzt. Der neu in § 3a eingeführte Absatz 1a ergänzt die Änderung in § 3, nach der nunmehr auch ein vorübergehendes bedarfsorientiertes Aussetzen des Angebots oder dessen Einschränkung nicht zum Erlöschen der Beauftragung der Teststelle führt, um eine Anzeigepflicht bei der unteren Gesundheitsbehörde und der zuständigen kassenärztlichen Vereinigung. Die Anzeigepflicht gilt sowohl für das vorübergehende bedarfsorientierte Aussetzen des Angebots als auch für eine Einschränkung gegenüber den Anforderungen nach Anlage 1. Darüber hinaus wird geregelt, dass die Beauftragung und die damit verbundene Verpflichtung zur Erbringung des zugesagten Testangebots während eines Aussetzens ruhen. Auch die Wiederaufnahme des ausgesetzten oder eingeschränkten Testangebotes ist anzeigepflichtig. Einer neuen Beauftragung bedarf es nicht, da das vorübergehende bedarfsorientierte Aussetzen oder das Einschränken des Angebots nicht zum Erlöschen der Beauftragung der Teststelle führt.

Zu Artikel 2

Änderung der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung

Zu § 2 Absatz 1a Satz 2

Die Änderung in § 2 Absatz 1a Satz 2 erfolgt zur Klarstellung, dass nur wenn die entsprechende Regelung dies vorsieht, ein begleiteter Selbsttest, der auf der

Grundlage einer ausdrücklichen Regelung in der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung oder einer anderen Verordnung des Landes nach § 32 des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen wurde, ebenfalls als Testnachweis vorgesehen werden kann.

Zu § 5

Bei der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Die Verweisung auf die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit ist nun eine dynamische, damit die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung nicht bei jeder Änderung dieser Verordnung ebenfalls geändert werden muss.

Zu § 9

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 1 ist nunmehr statt eines PCR-Tests ein Coronaschnelltest vor oder bei Aufnahme in eine Einrichtung oder dem Beginn der Betreuung durch ein Unternehmen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 5 Coronavirus-Testverordnung durchzuführen oder zu veranlassen.